Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG

24. Nov. 2011
ANWALTSKANZLEI

Az.: 4 A 68/11

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des
vertreten durch seinen Vormund [redacted]
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2010/00251-su/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5435934-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: (Syrien) Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 17. November 2011 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Madueño-Badet als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegt. Der Bescheid vom 7. März 2011 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte und der Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu je 1/2; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am 1994 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste nach eigenen Angaben am 24. März 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 3. August 2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung des Asylantrages gab der Kläger in seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in der Folge: Bundesamt) am 31. August 2010 im Wesentlichen an, er habe ein Mädchen entführt, dass nicht seiner yezidischen Religionsgemeinschaft angehört habe, sondern eine strenggläubige Muslimin gewesen sei. Zu Beginn der Beziehung zu dem Mädchen sei er bereits von zwei Cousins seiner Freundin bedroht worden. Als er im Sommer 2009 von beiden angegriffen worden sei, habe er den Jüngeren der beiden Cousins mit einem Messer verletzt. Wegen dieser Sache habe er neun Tage im Gefängnis verbringen müssen, aufgrund einer Lösegeldzahlung seines Vaters sei er dann freigekommen. Nach seiner Freilassung sei er mit dem Mädchen nach Damaskus geflohen. Dort habe man sich zunächst ein Hotelzimmer gesucht, danach auf den Namen eines Freundes eine Wohnung angemietet. Er habe sich zwei bis drei Monate in Damaskus aufgehalten, bis er in einer Zeitung eine Anzeige mit dem Inhalt gelesen habe, dass man nach ihm und seiner Freundin suche. Dies sei für ihn der Grund gewesen, in die Türkei zu flüchten. Seine Freundin sei aus Angst vor Repressalien ihrer Familie nach Saudi Arabien geflohen. Nachdem das Mädchen geflohen sei, habe er Leute gefunden, die ihm einen iranischen Pass besorgt hätten. Er habe Syrien dann über die Türkei verlassen und sei dann mittels eines LKWs nach Deutschland verbracht worden. Bei einer Rückkehr nach Syrien befürchte er Blutrache, die Angehörigen der Familie seiner Freundin hätten gedroht, ihn umzubringen. Seine Familie in Syrien sei bereits bedroht worden, man habe das Haus der Familie angezündet. Auch bereits zuvor sei er wegen einer Messerattacke zusammen mit seiner Familie 15 bis 20 Tage im Gefängnis gewesen, allerdings sei er in diesem Fall nicht der Täter gewesen.

Mit Bescheid vom 7. März 2011 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung nach Syrien an.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 21. März 2011 Klage erhoben. Zur Begründung ergänzt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Es lägen jedenfalls die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Er sei gezwungen gewesen, Syrien zu verlassen, weil ihm dort konkrete Gefahr für Leib und Leben gedroht habe, nachdem er eine junge Muslimin entführt habe, mit der er zuvor bereits längeren Kontakt gehabt habe.

Der Kläger hat zunächst schriftsätzlich beantragt,

> die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, und den Bescheid der Beklagten vom 7. März 2011 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2011 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft betraf.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

> die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, und den Bescheid der Beklagten vom 7. März 2011 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich im Wesentlichen auf die Gründe des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze und auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes Bezug genommen. Es hat auch die Ausländerakte des Landkreises Celle vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger seine Klage mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2011 zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamts vom 7. März 2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten im Sinne von § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Denn der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG im Hinblick auf Syrien vorliegt. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist dabei gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Der Begriff der Gefahr ist dabei im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Hiervon ist auch nach Inkrafttreten der sog. Qualifikationsrichtlinie auszugehen (BVerwG, Beschl. v. 10.4.2008 - 10 B 28/08 - juris). Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei „qualifizierender" Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich dabei nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 2.8.1983 - 9 C 599.81 - BVerwGE 67, 314; v. 26.3.1985 - 9 C 107.84 - BVerwGE 71, 175; v. 5.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162; v. 14.12.1993 - 9 C 45.92- DVBl. 1994, 524).

Nach dieser Maßgabe besteht für den Kläger nach Auffassung des Gerichts im Falle seiner Rückkehr nach Syrien vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Syrien die konkrete Gefahr von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.9.2010 (S. 19 f.) werden Personen, die im Rahmen des Anfang 2009 in Kraft getretenen deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens nach Syrien zurückgeführt werden, bei ihrer Einreise in der Regel zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt; diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen. In manchen Fällen wird der Betroffene für die folgenden Tage nochmals zu einer Befragung einbestellt. In Einzelfällen werden Personen für die Dauer einer Identitätsprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten. Dies dauert in der Regel „nicht länger als zwei Wochen".

Im o.g. Lagebericht sowie in dem in der Erkenntnismittelliste aufgeführten Bericht des Bundesamts von April 2011 (Informationszentrum Asyl und Migration - Syrien: Asylrelevante Informationen, Rückübernahmeabkommen, Identitätspapiere, Asyl-Like-Minded-Group und aktuelle Situation, April 2011) wird von mehreren Fällen berichtet, in denen es zu Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückkehr bzw. -führung gekommen ist. Es handelt sich dabei um zwischen August 2009 und Februar 2011 nach Syrien zurückgekehrte Personen. Hierzu heißt es in dem o. a. Bericht des Bundesamts:

> „Nach Einschätzung des Verbindungsbeamten kann bei folgenden Fallkonstellationen von rückgeführten Personen die Gefahr einer längerfristigen Inhaftierung (über zwei Wochen) in Einzelfällen auftreten:
> 2.7.1 Im Ausland begangene Straftaten (wird ausgeführt) 2.7.2 Demonstrationsteilnahmen und exilpolitische Betätigung in Deutschland (wird ausgeführt) 2.7.3 Illegale Ausreise - Auch bei Personen, die illegal aus Syrien ausgereist sind, und aus dem Ausland ohne gültige syrische Reisepässe, also z.B. nur mit einem Laissez-Passer-Dokument, zurückgeführt werden, kann eine längerfristige Inhaftierung nach Rückführung nicht ausgeschlossen werden. Hinweise dafür ergeben sich aus dem Fall der Familie (...). So war die Familie (...) länger als zwei Wochen inhaftiert. Darüber hinaus hat die syrische Seite die Verhaftung mit Verbalnote bestätigt und als Haftgrund u.a. die illegale Ausreise aus Syrien genannt. Außerdem wurde die Familie (...) ohne gültigen Reisepass aus Deutschland nach Syrien zurückgeführt. Wie anderen zur Verfügung stehenden Quellen zu entnehmen ist, wird von den syrischen Behörden bei einer Rückführung ohne gültigen syrischen Reisepass meistens unterstellt, dass die betreffende Person auch ohne Reisepass und somit illegal aus Syrien ausgereist ist. Da die illegale Ausreise aus Syrien verboten ist, werden in diesem Falle von den Sicherheitsbehörden Ermittlungen zu der vermuteten illegalen Ausreise angestellt. Hinzu kommt, dass im Falle der Rückführung ohne gültigen Reisepass die Identität der rückgeführten Person bei Einreise nicht zweifelsfrei feststeht und deshalb die syrischen Behörden auch umfangreiche Ermittlungen zur Identitätsklärung durchführen. Bisweilen werden zu diesem Zweck auch Auskünfte aus dem Heimatort der Person eingeholt. Beides zusammen, Ermittlungen wegen der illegalen Ausreise und Ermittlungen zu Identitätsklärungen, können sich teilweise sehr langwierig gestalten. Während der Zeit dieser Ermittlungen verbleiben die abgeschobenen Personen zumeist in Haft, welche sich in diesen Fällen aufgrund der vorgenannten langwierigen Ermittlungen unter Umständen über zwei Wochen hinziehen kann. Dieser Sachverhalt wurde überdies auch aus anderen Quellen, u.a. Informationen von der Immigrationsbehörde und aus Sicherheitskreisen, inoffiziell bestätigt."

Zusammenfassend führt das Bundesamt unter Ziff. 2.7.4 des Berichts weiter aus:

> „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Rückführungen Befragungen durchgeführt werden, in manchen Fällen kann es auch zu kurzfristigen Inhaftierungen kommen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Personen, die im Ausland Straftaten

begangen haben, und bei denen, die im Ausland an exilpolitischen Aktivitäten teilgenommen haben, kann eine Inhaftierung nach der Rückführung über zwei Wochen hinausgehen. Das Gleiche kann nach neuesten Erkenntnissen auch für Personen gelten, die ohne gültige syrische Reisedokumente rückgeführt werden, wenngleich dies, wie die Auswertungen mehrerer Fälle belegen, nicht zwangsläufig sein muss. Hauptgrund für die Inhaftierung ist in diesen Fällen die Identitätsklärung. Es kommt somit darauf an, wie schnell die Identitätsklärungen durchgeführt werden können. Bei illegaler Ausreise wird zumeist eine bis zu einjährige Ausreisesperre oder eine Geldbuße verhängt. Weitergehende Konsequenzen wurden in diesen Fällen bislang nicht bekannt. Wie anhand der vorliegenden Informationen nachvollzogen werden kann, war dies auch bei der Familie (...) der Fall. In den beiden anderen Kategorien (Straftaten im Ausland / exilpolitische Aktivitäten) können weitergehende Konsequenzen, wie Verurteilung zu Haftstrafen, jedoch nicht ausgeschlossen werden."

Demnach ist es auch nach eigenen Erkenntnissen des Bundesamts bereits in der Zeit vor dem Erstarken der Protestbewegung gegen die syrische Regierung im März/April 2011 zu Fällen willkürlicher Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei rückgeführten syrischen Staatsangehörigen gekommen, wobei sich ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennen lässt. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Exilsyrer als auch Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben. Soweit konkrete Vorwürfe gegenüber den Betroffenen überhaupt erhoben werden, reichen diese vom Vorwurf des illegalen Verlassens des Landes bis hin zum Vorwurf der wissentlichen Verbreitung von falschen oder übertriebenen Informationen im Ausland (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 6.5.2011 - A 7 K 510/09 - juris). Während der Haftzeit kommt es zu körperlichen und psychischen Misshandlungen, wobei sich die Anhaltspunkte dafür mehren, das es offenbar auch schon bei Inhaftierungen von weniger als zwei Wochen zu Misshandlungen bis hin zur Anwendung von Folter kommt (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 9.3.2011 - RO 6 K 10.30350 - juris, VG Köln, Urt. v. 21.6.2011 - 20 K 6194/10.A - V. n. b.).

Die Gefährdungslage hat sich dabei nach Überzeugung des Gerichts durch die aktuellen politischen Ereignisse in Syrien kontinuierlich weiter verschärft. Die Unruhen in Syrien haben sich spätestens seit den Massenprotesten in Daraa im April 2011 zu einer Revolte entwickelt, die von den Sicherheitskräften blutig und mit allen Mitteln bekämpft wird (vgl. dazu VG Stuttgart, Urt. v. 6.5.2011 - A 7 K 510/09 - juris m. w. N.). Die Demonstrationen gegen das Regime haben mittlerweile etwa 3.500 Menschen das Leben gekostet (vgl. „Unerfüllte Hoffnungen", Süddeutsche Zeitung v. 11.11.2011). Auch nach der jüngsten Zustimmung des Regimes von Präsident Baschar al-Assad zum Friedensplan der Arabischen Liga töteten die Sicherheitskräfte nach Angaben von Human Rights Watch allein in der Protesthochburg Homs mehr als 100 Menschen (vgl. „Letzte Frist für Syrien", Süddeutsche Zeitung v. 15.11.2011). Der November 2011 war nach Angaben der Vereinten Nationen der bisher „blutigste" Monat (vgl. „Aufstand gegen Assad - Dutzende Menschen in Syrien getötet", Spiegel online v. 15.11.2011).

Offensichtlich hält auch das Bundesministerium des Inneren Abschiebungen nach Syrien angesichts der aktuellen Lage für die Betroffenen für unzumutbar, wenn es mit Rundschreiben vom 28.04.2011 einen faktischen Abschiebungsstopp angeraten hat, auch wenn „die zwingende Notwendigkeit einer förmlichen Beschlussfassung nach § 60a Abs. 1 AufenthG derzeit nicht gesehen" werde. In der Folge hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 2.5.2011 die vorübergehende Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien verfügt.

Nach alledem hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG. Er muss im Falle einer Abschiebung nach Syrien aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit, der illegalen Ausreise und der Asylantragstellung in Deutschland mit eingehenden Befragungen durch den syrischen Geheimdienst und ggf. Inhaftierung mit der Gefahr von menschenrechtswidriger Behandlung durch denselben rechnen. Diese Gefahr, die bereits in der Vergangenheit bestand, ist nach Überzeugung des Gerichts vor dem Hintergrund der dargelegten Erkenntnisse über die Entwicklung der Lage in Syrien, in der die Sicherheitskräfte weiterhin und noch gesteigert mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, Protestbewegungen zu unterdrücken, nochmals erhöht. Es ist davon auszugehen, dass in der derzeitigen aufgeheizten Situation Personen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt oder sich lange Zeit im Ausland aufgehalten haben oder die der kurdischen Minderheit angehören, die im Nordosten des Landes an den Protesten beteiligt ist, noch stärker als bisher Veranlassung zur Überprüfung geben werden, ob sie Gegner des syrischen Regimes sind oder ob von ihnen eine weitere Verschärfung der innerstaatlichen Probleme erwartet werden kann (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 6.5.2011 - A 7 K 510/09 - juris, vgl. auch VG Köln, Urt. v. 21.6.2011 - 20 K 6194/10.A - V. n. b.; VG Gießen, Urt. v. 15.6.2011 - 2 K 5573/10.Gi.A - V. n. b.; VG Chemnitz, Urt. v. 15.10.2010 - A 5 K 980/10 - juris, vgl. weiter VG Düsseldorf, Urt. v. 21.7.2011 - 21 K 8505/10.A - juris).

Nachdem der Kläger somit bereits einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG hat, bedarf es einer Entscheidung über das Vorliegen weiterer Abschiebungsverbote, insbesondere nach § 60 Abs. 7 AufenthG, auf welches sich der Kläger des Weiteren beruft, nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren aufgrund der Klagrücknahme erledigt ist, ist die Einstellung des Verfahrens sowie die sich auf den dadurch erledigten Verfahrensteil beziehende Kostenentscheidung unanfechtbar.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Madueño-Badet